

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN BACHELOR- UND
MASTERSTUDIENGANG AGRARWISSENSCHAFTEN

der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften.

Auf Grund des § 105 Abs.4 NHG hat die Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen die folgende Prüfungsordnung für den wissenschaftlichen Studiengang Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, erlassen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Zweck der Prüfungen	4
§ 2 Hochschulgrad	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch, Studienberatung.....	5
§ 4 Prüfungsausschuss.....	6
§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer.....	8
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 7 Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Anmeldefristen und Zulassung.....	10
§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	12
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote.....	14
§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen.....	18
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	18
§ 14 Zusatzprüfungen	19
§ 15 Einstufungsprüfung	19
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung	21
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte.....	21
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	22
§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	22
§ 20 Kreditpunkte (Credit-Points).....	23
Zweiter Teil Vorprüfung	24
§ 21 Art und Umfang	24
§ 22 Zulassung	24
§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung	24

D r i t t e r T e i l B a c h e l o r p r ü f u n g _____	26
§ 24 Art und Umfang	26
§ 25 Zulassung	26
§ 26 Bachelorarbeit.....	27
§ 27 Gesamtergebnis der Prüfung	28
V i e r t e r T e i l M a s t e r p r ü f u n g _____	29
§ 28 Art und Umfang	29
§ 29 Zulassung	30
§ 30 Masterarbeit	30
§ 31 Kolloquium	32
§ 32 Wiederholung der Masterarbeit	32
§ 33 Gesamtergebnis der Prüfung	33
F ü n f t e r T e i l S c h l u ß v o r s c h r i f t e n _____	34
§ 34 Übergangsvorschriften.....	34
§ 35 Inkrafttreten.....	34

ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 ZWECK DER PRÜFUNGEN

- (1) Der gestufte Studiengang ermöglicht zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss bietet nach sechs Semestern die Bachelorprüfung. Im zehnten Semester ist mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss möglich. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der wissenschaftlichen Bildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der gewählten Studienrichtung (§ 3 Abs. 2) die Grundlagen, methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in seinem Berufsfeld tätig sein zu können.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in der gewählten Studienrichtung erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung geht eine Vorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den Allgemeinen Agrarwissenschaften erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (5) Für die Aufnahme des Masterstudienprogramms gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang regelt.

§ 2 HOCHSCHULGRAD

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Bachelor of Science" abgekürzt "B.Sc."
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Master of Science" abgekürzt "M.Sc."
- (3) Über den jeweils erzielten Hochschulgrad nach Abs. 1 oder Abs. 2 stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 und 2).
- (4) Auf Antrag stellt die Fakultät eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des Hochschulgrades "Master of Science" mit dem Hochschulgrad "Diplom-Agraringenieur(in) (Dipl.-Ing.agr.)" aus (Äquivalenzbescheinigung).

§ 3**DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS, FREIVERSUCH, STUDIENBERATUNG**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt:
 - im Bachelor-Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester und
 - im Master-Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit zusätzlich vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studiengang besteht im ersten Abschnitt aus einem viersemestrigen Grundstudium, das mit der Vorprüfung endet. Daran schließt sich im zweiten Abschnitt die Spezialisierung in einer der fünf Studienrichtungen Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Landwirtschaft und Umwelt oder Agribusiness an. Dieser Abschnitt gliedert sich in
 - a) ein einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit zweisemestriges Spezialstudium, das mit der Bachelorprüfung endet, sowie in
 - b) ein einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit viersemestriges Vertiefungsstudium, das mit der Masterprüfung abschließt.

Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Monaten vor Studienbeginn oder während des Studiums abzuleisten. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Vorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Bachelorprüfung spätestens am Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind einsemestrige Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 60 bis 64 Lehrveranstaltungsstunden. Sie können in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten angeboten werden und müssen mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden.
- (5) Das Studium umfaßt als Lehrveranstaltungen Pflicht- und Wahlmodule der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule) sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. Die Pflicht- und Wahlmodule zum Erwerb der Prüfungsleistungen sind in den Teilen 2, 3 und 4 aufgeführt. Näheres regelt die Studienordnung. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlmodule innerhalb von neun Semestern beträgt mindestens 1120 stoffvermittelnde Lehrveranstaltungsstunden bis zur Vorprüfung, weitere 560 stoffvermittelnde Lehrveranstaltungsstunden bis zum Bachelor oder 1120 weitere Lehrveranstaltungsstunden bis zum Master. Mindestens 1120 Lehrveranstaltungsstunden mit stoffvertiefendem Charakter werden im ersten und zweiten Studienabschnitt bis zum Masterabschluss

in Form von Wahlmodulen zusätzlich angeboten. Im Bachelorstudiengang reduziert sich dieser Anteil um ein Viertel. Dabei soll die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden wöchentlich im Mittel 30 nicht übersteigen. Der Anteil der Prüfungsmodule am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Teilen 2 (Vorprüfung), 3 (Bachelor) und 4 (Master) geregelt. Für die Bearbeitung der Masterarbeit einschließlich ihrer sachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Vorbereitung steht ein Semester (im Regelfall das vierte Studiensemester im Masterstudium) zur Verfügung.

- (6) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Fachprüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Vorprüfung, der Bachelor- und der Masterprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, dass die Fristen nach Absatz 2 Buchstaben a und b eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Buchstaben a und b abgelegt wurden (Freiversuch). Legen der erste, zweite, dritte und vierte Teil dieser Ordnung für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch im Sinne von Satz 3, die bei studienbegleitender Abnahme zum frühestmöglichen Termin, also unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltungen, abgelegt wurden. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Fachprüfung nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches im zweiten Studienabschnitt bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (7) Die Studierenden sind während ihres Studiums so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Für jeden Studienabschnitt und in jeder Studienrichtung wird hierfür mindestens eine Studienrichtungsberaterin/ein Studienrichtungsberater ernannt.

§ 4

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das

studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsabläufe einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mit der Führung der Prüfungsakten befaßte Prüfungsstelle.
- (3) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5**PRÜFENDE UND BEISITZERIN ODER BEISITZER**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und diese die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Fachprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.
- (7) Alle an der Vorprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6**ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Studiengang Agrarwissenschaften an einer Universität oder

gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvor- oder Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die anzurechnende Diplomvorprüfung Fächer/Module nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Bachelor- oder Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung der Diplomvorprüfung mit Auflagen möglich. Entsprechendes gilt für die Bachelorprüfung.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (7) Beim Übergang vom Bachelor- in den Masterstudiengang werden bisher abgelegte Fachprüfungen anerkannt.

§ 7**PRÜFUNGSERIODEN, PRÜFUNGSTERMINE, ANMELDEFRISTEN UND ZULASSUNG**

- (1) Für jedes Semester sind zwei Prüfungsperioden von je vier Wochen Dauer festgesetzt. Sie liegen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.
- (2) Die Termine der Prüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Prüfern bzw. den Prüfungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag spätestens drei Monate vor der Prüfung bekanntgegeben.
- (3) Spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin hat sich die/der Studierende zur Prüfung anzumelden.
- (4) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Absatz 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu regeln.
- (5) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Vorprüfung, zur Bachelor- oder Masterprüfung ist nach näherer Bestimmung des zweiten, dritten oder vierten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (6) Soweit der zweite, dritte und vierte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer
 - a) die nach den Teilen 2 (Vorprüfung), 3 (Bachelorprüfung) bzw. 4 (Masterprüfung) erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und während des vergangenen Semesters im Studiengang Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen eingeschrieben war,
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium nach § 3 Abs. 2 sowie nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.

(7) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten, dritten und vierten Teil dieser Prüfungsordnung beizufügen:

- a) Nachweise nach Absatz 6)
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung, Bachelor- oder Diplom-/Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland einmalig oder endgültig nicht bestanden ist,
- c) ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Vorprüfung, die Bachelor- oder die Diplom-/Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(9) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(10) Die Zulassung zur Vorprüfung oder Bachelorprüfung oder Masterprüfung erfolgt zugleich mit der Meldung zur jeweils ersten Fachprüfung. Zu dem jeweils folgenden Studienabschnitt ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8**AUFBAU DER PRÜFUNGEN, ARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

- (1) Soweit der zweite, dritte und vierte Teil dieser Prüfungsordnung nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen
- die Vorprüfung (§§ 21 ff) aus Fachprüfungen,
 - die Bachelorprüfung (§§ 24 ff) aus Fachprüfungen sowie der Bachelorarbeit und
 - die Masterprüfung (§§ 28 ff) aus Fachprüfungen, der Masterarbeit sowie mindestens einem Kolloquium.

Fachprüfungen werden nach Maßgabe des zweiten, dritten und vierten Teils dieser Prüfungsordnung durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt:

- in der Vorprüfung in der Regel durch schriftliche Prüfungen,
 - in der Bachelorprüfung in der Regel durch mündliche Prüfungen,
 - in der Masterprüfung in der Regel durch mündliche Prüfungen.
- (2) In einer schriftlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Bachelor- oder der Masterarbeit erbracht. Sie ist jeweils eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Ihre Durchführung regeln die Teile 3 und 4. Die jeweilige Aufgabe wird von einer oder einem Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, zum Thema der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
- (5) Das Kolloquium umfaßt die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt insgesamt 60 Minuten.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie die Aus- und

Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für das Kolloquium, auf die jeweiligen Prüfenden übertragen.

- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Verlangen eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
- a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes

gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wird der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung nicht eingehalten, so kann der Abgabetermin in der Regel höchstens um die nach ärztlichem Attest bescheinigte Dauer der Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 11

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG UND BILDUNG DER FACHNOTE

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1) festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*). Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A	= sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B	= gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
C	= befriedigend (medium)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D	= ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F	= nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D- ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0
F	0,0

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnen sich die Leistungspunkte (*grade points*) der Fachprüfung aus dem Durchschnitt der Leistungspunkte (*grade points*) der einzelnen Prüfungsleistungen. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden Leistungspunkt (*grade point*) gerundet.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (5) Die Gesamtnote ergibt sich für den jeweiligen Abschlussgrad aus der Gewichtung der Einzelnoten der Fachprüfungen und sonstigen Prüfungsleistungen nach folgendem Schema:

Abschluss Bachelor			
	Anzahl der Fachprüfungen	Gewichtung der Fachprüfungen	Gesamt
1. Studienabschnitt (Grundstudium)	19	2,0%	38%
2. Studienabschnitt (Hauptstudium)	9	6,0%	54,0%
Bachelorarbeit		8,0%	8,0%

Abschluss Master			
	Anzahl der Fachprüfungen	Gewichtung der Fachprüfungen	Gesamt
1. Studienabschnitt (Grundstudium)	19	0,5%	9,5%
2. Studienabschnitt (Hauptstudium)	18	4,0%	72,0%
Masterarbeit		15,5%	15,5%
Kolloquium		3,0%	3,0%

- (3) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 12**WIEDERHOLUNG VON FACHPRÜFUNGEN**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In der zweiten Wiederholungsprüfung darf in einer Fachprüfung aufgrund einer nicht ausreichenden schriftlichen Prüfung die Fachnote "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Prüfung vergeben werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Der Prüfling erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit zur zweimaligen Ablegung der Wiederholungsprüfung. Der Prüfling wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Termine oder bei erneutem Nichtbestehen die Vorprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (5) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 13**ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN**

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, die Bachelor- oder die Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1 und 2). Eine Frist von 30 Tagen ist dabei angemessen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Auf Antrag stellt die Fakultät ein englischsprachiges Zeugnis aus.
- (2) Ist die Vorprüfung, die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 ZUSATZPRÜFUNGEN

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten, dritten und vierten Teil vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodulen) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 EINSTUFUNGSPRÜFUNG

- (1) Abweichend von den §§ 7, 22, 25 und 29 kann zur Vorprüfung, zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und zu der Masterarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges Agrarwissenschaften entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
- a) die Berechtigung zum Studium der Agrarwissenschaften nachweist,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium der Agrarwissenschaften förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 - c) den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für den Studiengang Agrarwissenschaften an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Vorprüfung, Bachelorprüfung, Diplom-/Masterprüfung oder eine entsprechende andere staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder zu einer

Einstufungsprüfung oder Externenprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften endgültig nicht zugelassen wurde.

- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 - b) die Nachweise nach Absatz 2,
 - c) eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 - d) eine Erklärung nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen, so führt die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, von denen mindestens einer der Professorengruppe angehören muß. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen

mit den Prüfungen für die Studierenden des Studienganges Agrarwissenschaften abgenommen werden.

- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 23, 27, 32 und 33 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16

UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

EINSICHT IN DIE PRÜFUNGS AKTE

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Vorprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle

gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

HOCHSCHULÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

- (1) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden über diese Prüfungsordnung und weist sie zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN, WIDERSPRUCHSVERFAHREN

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Buchstabe a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangtheit der ersten Prüferin bzw. des ersten Prüfers besteht.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

KREDITPUNKTE (CREDIT-POINTS)

Für jedes Modul werden sieben Kredite (*credits*), für die Masterarbeit 30 Kredite (*credits*) vergeben. Bei Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit-points*) die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert.

ZWEITER TEIL VORPRÜFUNG

§ 21 ART UND UMFANG

- (1) Die Vorprüfung wird in vier Prüfungsabschnitten abgelegt, und zwar dem Abschnitt A im ersten Prüfungstermin, in der Regel am Ende des ersten Semesters, dem Abschnitt B im zweiten Prüfungstermin, in der Regel am Ende des zweiten Semesters, im Abschnitt C im dritten Prüfungstermin, in der Regel am Ende des dritten Semesters und im Abschnitt D im vierten Prüfungstermin, in der Regel am Ende des vierten Semesters.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 3 festgelegt.
- (3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen können zur Entlastung der Vorprüfung auf eine Fachprüfung bis zur Hälfte angerechnet werden, wenn Anlage 3 dies bei der jeweiligen Fachprüfung durch Festlegung von Art, Umfang und Anrechnungsfaktor der anrechenbaren Studienleistung vorsieht. Die Anrechnung setzt weiter voraus, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung gegeben sind, die Studienleistung vor der Fachprüfung erbracht und die Anrechnung zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung beantragt wird. Im übrigen gelten § 5 Abs. 1, 3 und 6, §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 entsprechend.

§ 22 ZULASSUNG

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Vorprüfung zurückgenommen werden.

§ 23 GESAMTERGEBNIS DER PRÜFUNG

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind. Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

- (2) Die Vorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

DRITTER TEIL BACHELORPRÜFUNG

§ 24 ART UND UMFANG

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - a) den Fachprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorprüfung kann in einer der fünf Studienrichtungen Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Landwirtschaft und Umwelt sowie Agribusiness abgelegt werden.
- (3) Die Fachprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 4 festgelegt. Sie bestehen aus:
 - 4 Pflichtmodulen aus dem Pflichtbereich des Lehrangebots der gewählten Studienrichtung sowie
 - 3 Modulen aus dem Wahlbereich des Lehrangebotes der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule) sowie
 - 2 Modulen aus dem gesamten Lehrangebot für das Bachelorstudium im Studiengang Agrarwissenschaften.
- (4) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel am Ende des Semesters, in dem die zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, abgelegt.

§ 25 ZULASSUNG

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Teile der Prüfung sind in Anlage 4 festgelegt.
- (3) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 6 die bestandene Vorprüfung und das Berufspraktikum voraus.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Bachelorprüfung zurückgenommen werden.

§ 26

BACHELORARBEIT

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig und fachgerecht zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 4) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der gewählten Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende der Professorengruppe der gewählten Studienrichtung angehören. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht der Professorengruppe des Studienganges angehört bzw. nicht Mitglied in dieser Fakultät ist.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings vergeben und aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfer), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise und nach Bedarf um einen angemessenen Zeitraum, maximal aber um zwei weitere Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten.

- (8) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 4 ist nur möglich, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

§ 27

GESAMTERGEBNIS DER PRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung nicht mehr besteht.

VIERTER TEIL MASTERPRÜFUNG

§ 28 ART UND UMFANG

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Fachprüfungen,
- b) der Masterarbeit und
- c) mindestens einem Kolloquium.

Sie kann in einer der fünf Studienrichtungen Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Landbaus, Landwirtschaft und Umwelt sowie Agribusiness abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt. Sie bestehen aus:

- a) 6 Pflichtmodulen,
- b) 3 Wahlmodulen aus dem Wahlbereich des Lehrangebots der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule),
- c) 2 Wahlmodulen zur Schulung des methodischen Arbeitens,
- d) 1 Wahlmodul "Vertiefung allgemeiner Kenntnisse" sowie
- e) 6 Wahlmodulen aus dem gesamten Lehrangebot für das Masterstudium im Studiengang Agrarwissenschaften.

Die Wahl der Module nach c) regelt die Studienordnung in enger Anlehnung an die Vorgaben der gewählten Studienrichtung. Dabei kann eines der beiden Module dem entsprechenden Angebot der nicht gewählten Studienrichtungen entnommen sein. Das Modul nach d) und zwei Module nach e) können aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden. Die Zulassung fakultätsfremder Module erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Fachprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel am Ende des Semesters, in dem die zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, abgelegt.

(4) Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch die Befähigung nachweisen, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete

Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 29 ZULASSUNG

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung.
- (2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 6 die bestandene Vorprüfung und das Berufspraktikum voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Masterprüfung zurückgenommen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Modulkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Modulkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Modulkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgesehenen Wahlmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlmodule länger als ein Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.
- (5) Zur Masterprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Voraussetzung des Berufspraktikums nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass das Praktikum ohne Beeinträchtigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern nachgeholt werden kann.

§ 30 MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 4) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieser Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 30 Wochen verlängern. In fachlich begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Prüfenden die Bearbeitungszeit auf 13 Wochen verkürzt werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 31 KOLLOQUIUM

- (1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer an seinen einführenden Vortrag anschließenden Diskussion über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Studienrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet des übergeordneten Fachgebietes zureichend einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 29 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer oder einem Prüfenden mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit dem Prüfling bis zu zwei weitere Prüfer bestellen. Im übrigen gelten § 8 Abs. 5 und § 9 entsprechend.
- (4) Die Note des Kolloquiums wird aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 32 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 30 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 33
GESAMTERGEBNIS DER PRÜFUNG

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 1. § 11 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

FÜNFTER TEIL SCHLUßVORSCHRIFTEN

§ 34 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

- (1) Während einer Übergangszeit von 6 Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung können die Studierenden wählen, ob sie nach der alten oder nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden wollen.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 35 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1 a

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Bachelorurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}, geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: B. Sc.),

nachdem sie/er^{*)} die Bachelorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften am
..... bestanden hat.

Göttingen, den

(Siegel der Fakultät)

.....

Leitung der Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

.....

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1 b

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Masterurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}, geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: M. Sc.),

nachdem sie/er^{*)} die Masterprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften am
..... bestanden hat.

Göttingen, den

(Siegel der Fakultät)

.....

Leitung der Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

.....

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 a

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr**) , geboren am in ,
hat die Vorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften mit der Gesamtnote
..... bestanden. *)

Fachprüfungen:

- 1. Biologie der Pflanzen
- 2. Biologie der Tiere
- 3. Chemie
- 4. Mathematik und Statistik
- 5. Agrarsoziologie
- 6. Grundlagen der Pflanzenernährung
- 7. Aspekte und Grundlagen der Bodenkunde
- 8. Grundlagen der Tierernährung
- 9. Volkswirtschaftslehre
- 10. Einführung in den Pflanzenbau
- 11. Agrarökologie und Landespflege
- 12. Grundlagen der Tierhaltung
- 13. Betriebslehre und Umweltökonomik
- 14. Physik
- 15. Phytomedizin
- 16. Grundlagen der Tierzucht
- 17. Agrar- und Umweltpolitik
- 18. Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktlehre
- 19. Agrartechnik

Göttingen, den

(Siegel der Fakultät)

.....

.....

Leitung der Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan**)

Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 b

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr**)....., geboren am in,
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften, Studienrichtung
..... mit der Gesamtnote bestanden. *)

Gesamtnote der Vorprüfung:

Fachprüfungen im Bachelorstudiengang (Hauptstudium):

Pflichtmodule:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Wahlmodule:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Die Bachelorarbeit wurde über das Thema

.....

angefertigt und mit der Note bewertet.

Göttingen, den

(Siegel der Fakultät)

.....

.....

Leitung der Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan**)

Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 c

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr**), geboren am in,
hat die Masterprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften, Studienrichtung
..... mit der Gesamtnote bestanden. *)

Gesamtnote der Vorprüfung:

Fachprüfungen im Masterstudiengang (Hauptstudium):

Pflichtmodule:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Wahlmodule:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Die Masterarbeit wurde über das Thema

.....

angefertigt und zusammen mit dem Kolloquium mit der Note bewertet.

Göttingen, den

(Siegel der Fakultät)

.....
Leitung der Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan**)

.....
Die/Der**) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3: Prüfungsleistungen zur Vorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften

Abschnitt A

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Biologie der Pflanzen (Botanik)	<ul style="list-style-type: none"> • Cytologie • Morphologie • Physiologie • Vererbung • Systematik 		K
2. Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie)	<ul style="list-style-type: none"> • Zoologie • Anatomie und Physiologie • Parasitologie • Genetik und Molekulargenetik • Histologie • Reproduktionsbiologie 		K
3. Chemie	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie • ausgewählte Naturstoffe 		K
4. Mathematik und Statistik	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Mathematik • Differential- und Integralrechnung • Arithmetik • Wahrscheinlichkeitsrechnung • Statistik • Geometrie 		K
5. Agrarsoziologie	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Ansätze und empirische Befunde zur Landwirtschaft in der modernen Gesellschaft und zum Wandel der ländlichen Gesellschaft 		S

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 3: Prüfungsleistungen zur Vorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften Abschnitt B

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Grundlagen der Pflanzenernährung	<ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffaufnahme: Aktiv/passiv, Selektivität, Akkumulation, Aufnahmekinetik, Langstreckentransport, Größe des Wurzelsystems, Aufnahme über das Blatt • Nährstoffverfügbarkeit im Boden: Bindungsverhalten der Nährstoffe im Boden, Transport zur Wurzel (Mechanismen: Massenfluß und Diffusion, Faktoren) • Stickstoff, Phosphor, Schwefel, Kalium, Calcium, Magnesium: Verhalten im Boden, Kreislauf, Aufnahme durch die Pflanze, Düngemittel, Düngebedarfsermittlung, Düngung (Menge, Zeitpunkt, Verteilung), Umweltwirkungen und deren Beeinflussung. Biologische Stickstoffbindung • Acidität und Kalkung: Ursachen der Versauerung von Böden, Kalkdünger, Ziel-pH-Wert • Spurennährstoffe: Verhalten im Boden, Aufnahme über den Boden bzw. das Blatt. Düngung • Mineralstoffwechsel: Funktion der Nährstoffe im Stoffwechsel der Pflanzen sowie Wirkung auf Ertrag und Qualität 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Moduls	K
2. Aspekte und Grundlagen der Bodenkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenphysik, -hydrologie, -gefügelehre • Bodenbiologie, -humuslehre • Bodenchemie und Mineralogie • Bodenentwicklung und -verbreitung • Bodennomenklatur, -systematik, -taxonomie • Böden als Element agrarischer Ökosysteme 		K
3. Grundlagen der Tierernährung	<ul style="list-style-type: none"> • Futterzusammensetzung, Analytik • Futteraufnahme und Grundsätze von Verdauung/Verwertung • Futtermittelspektrum und Bewertungsgrundsätze • Fütterungsgrundsätze Tierarten 		K
4. Volkswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • Akteure und Wirtschaftsgeschehen in der Sozialen Marktwirtschaft 		K

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 3: Prüfungsleistungen zur Vorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften Abschnitt C

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Einführung in den Pflanzenbau	<ul style="list-style-type: none"> · Kulturpflanzenkunde · Anbau der Feldfrüchte · Ackerbau · Pflanzenzüchtung · Grünlandwirtschaft 		K
2. Agrarökologie und Landespflege	<ul style="list-style-type: none"> · Geoökologie des ländlichen Raums: Naturhaushalte · Landespflege: Naturschutz und Landschaftspflege · Geschichte und Steuerung von Agrarökosystemen · Allgemeine Grundlagen der Ökologie · Lebensgemeinschaften von Agrarökosystemen und ökologische Funktionen · Naturschutz in Agrarlandschaften 		K
3. Grundlagen der Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> · Haltungsphysiologische, ethologische und hygienische Grundlagen der Tierhaltung · Organisationsformen der Nutztierhaltung · Produkte aus der Nutztierhaltung 		K
4. Betriebslehre und Umweltökonomik	<ul style="list-style-type: none"> · Einfache Investitionskalküle · Grundlagen der Produktionsökonomik · Einführung in die Umweltökonomik · Ökonomisch wichtige Entwicklungstendenzen in der Landwirtschaft · Grundzüge der Betriebsanalyse · Grundzüge der Betriebsplanung 		K
5. Physik	<ul style="list-style-type: none"> · Mechanik · Elektrizitätslehre 		K

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 3: Prüfungsleistungen zur Vorprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften Abschnitt D

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Grundlagen der Phytomedizin	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenpathogene • Pflanzenschädlinge • Populationsökologie und Prognosen • Pflanzenschutzverfahren 		K
2. Grundlagen der Tierzucht	<ul style="list-style-type: none"> • Populationsgenetik, Biometrie • Rassenlehre • Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung • Zuchtmethoden, -planung und -programme incl. moderne Biotechnologien • Tierhygiene in Zuchtprogrammen 	Module "Biologie der Tiere" und "Mathematik und Statistik"	K
3. Agrar- und Umweltpolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Maßnahmen und Träger der Agrar- Und Umweltpolitik • Grundlagen der Politikbewertung 		K
4. Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktlehre	<ul style="list-style-type: none"> • Determinanten von Angebot und Nachfrage • Preisbildung an Agrarmärkten • Grundelemente der EU-Agrarpolitik 	Modul "Volkswirtschaftslehre"	K
5. Agrartechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen (Ackerschlepper, Bodenbearbeitung, Verteilarbeiten, Erntetechnik) • Lüftung, Klimatisierung • Strömungslehre Fluide, Strömungsmaschinen • Fütterungs- und Entmistungssysteme • Melktechnik • Stallbau 		K

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit
 (*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 4: Modulkataloge der Studienrichtungen im Hauptstudium (Master, Bachelor)

Pflichtmodule Studienrichtung Landwirtschaft und Umwelt

(Master 6+3 Pflichtmodule; Bachelor 4 Pflichtmodule, davon mindestens je ein Modul aus den Blöcken 1/2, 3/4, 5/6)

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Agrarökologie	<ul style="list-style-type: none"> · Flora und Fauna der Agrarlandschaft · Bewertung und Pflege von Lebensräumen unter Naturschutz-Gesichtspunkten 		M
2. Geoökologie des ländlichen Raumes und Landespflege	<ul style="list-style-type: none"> · Natur- und Schutzgüter, Naturhaushalte, Ökosysteme · Abiotischer Naturschutz und Landschaftspflege · Landschaftstypen und ländliche Räume · Ausgleichs- und Ersatzverfahren, ökologische Bewertung · Umwelt-Ingenieurwesen im Agrarbereich, Methodik, Landschaftspflege · Historische Landschaftsökologie 		M
3. Umweltwirkungen von Pflanzenproduktionssystemen	<ul style="list-style-type: none"> · Umweltwirkungen der Pflanzenernährung, des Pflanzenschutzes und des Pflanzenbaus · Ressourcenschonung · Nachhaltige Pflanzenproduktion 		M
4. Umweltwirkungen von Tierproduktionssystemen	<ul style="list-style-type: none"> · Analyse und Bewertung von Umweltbezügen der Tierhaltung, -ernährung, -hygiene und Verfahrenstechnik 		M
5. Naturschutzökonomie, Raum- und Landschaftsplanung	<ul style="list-style-type: none"> · Arten und Biotope als ökonomische Ressource und Gegenstand von Planungsprozessen 		M
6. Ökonomische und soziale Aspekte umweltgerechter Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Unterschiedlich umweltverträgliche Varianten der Agrarproduktion und deren ökologische und ökonomische Beurteilung · Instrumente gezielter staatlicher Einflußnahme und deren Auswirkungen in den Betrieben · Die Verwertung von Siedlungsabfällen durch Landwirte - Chancen und Risiken · Umweltgerechte Formen moderner Landbewirtschaftung – soziologische Grundlagen · Mensch-Nutztier-Beziehung · Kulturlandschaft und Landwirtschaft 		M
7. Methodisches Arbeiten I	<ul style="list-style-type: none"> · Inhalte geregelt durch Studienordnung 		M, S, Ü, K
8. Methodisches Arbeiten II	<ul style="list-style-type: none"> · Inhalte geregelt durch Studienordnung 		M, S, Ü, K
9. Vertiefung allgemeiner Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> · Frei wählbar aus dem Lehrangebot der Universität, Inhalte geregelt durch Studienordnung 		M, S, Ü, K

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Landwirtschaft und Umwelt

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Agrar- und Umweltrecht	<ul style="list-style-type: none"> · Einteilung des Rechtssystems (Rechtsetzung, Verwaltungsorganisation, Gerichte) · Eigentumsordnung · Agrarstruktur und Umweltschutz · Überblick über einige Materien des Agrarrechts (Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz-, Tierschutz-, Gentechnik-, Umwelthaftungs- und Umweltstraf-, Bau-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht, Recht der landwirtschaftlichen Betriebsmittel) · Umweltverträglichkeitsprüfung 		M
2. Atmosphärische Spurenstoffe	<ul style="list-style-type: none"> · Physikalische und chemische Grundlagen · Charakterisierung von Klimaten und meteorologischen Kenngrößen · Grundlagen der Wettervorhersage · Wechselwirkungen Landwirtschaft/Klima 		M
3. Biological Control and Biodiversity	<ul style="list-style-type: none"> · Principles of population dynamics · Theoretical foundation of biological control · Natural enemy behaviour and biological control success · Species richness in agroecosystems · Plant-Herbivore-Predator-Interactions · Biological weed control 		M
4. Der ländliche Raum in seinen Ver- und Entsorgungsfunktionen für Kommunen, Gewerbe und Transportwesen	<ul style="list-style-type: none"> · Wasserversorgung und Abwasserentsorgung · Feststoffentsorgung und -recycling · Energieversorgung · Transportwegsicherung · Ökoaudit und ökologische Bewertung · Klimatische, Erholungs-, Ausgleichssicherung 		M
5. Emissionen und Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> · Umwelt- und klimarelevante Gase aus landwirtschaftlichen Produktionsprozessen · Quellen und Senken · Emissionsfaktoren · Meßtechnik · Rechtliche Rahmenbedingungen · Kinetische Modellierung und Prognosemodelle 		M
6. Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Praktische Einführung in die Imkerei · Wechselbeziehung zwischen Bienen und Pflanzen · Biologie und Ökologie der Wildbienen 		P, S
7. Naturschutz, inter fakultativ I	<ul style="list-style-type: none"> · Inter fakultative Naturschutzausbildung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege mit Beiträgen aus Biologie, Forstwissenschaft, Agrarwissenschaft, Geographie und Politik · Grundlagen, Landschaftsökologie, Agrarökologie 		K, M
8. Naturschutz, inter fakultativ II	<ul style="list-style-type: none"> · Waldnaturschutz, Landschaftsplanung, Naturschutzpolitik 		K, M
9. Nutztiere und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Weidewirtschaft und Landschaftsbild · Futtererzeugung · Weidetiere · Weidemanagement · Landschaftspflege 		M
10. Ökologie und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> · Darstellung des Zusammenhangs von Ökologie und Naturschutz für die Landwirtschaft unter interdisziplinärem Blickwinkel 		P, S

11. Ökologischer Landbau I: Pflanzenbau und Tierwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Gesetzliche und Privatrechtliche Richtlinien · Betriebsorganismus und Stoffkreisläufe · Pflanzliche und tierische Erzeugung im ökologischen Landbau · Umwelt- und Produktqualität · Tierhygiene 		M
12. Ökologischer Landbau II: Ökonomische Aspekte, Betriebsumstellung	<ul style="list-style-type: none"> · Markt- und Betriebswirtschaft im ökologischen Landbau · Bilanzierung des Ist- und Sollbetriebes · Betriebsumstellung 		M
13. Ökotoxikologie und Umweltanalytik	<ul style="list-style-type: none"> · Anorganische und organische Toxikantien · Test- und Zulassungsverfahren · Sorptionsprozesse · Grenzwerte 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Umweltanalytik und Ökotoxikologie sowie am chemischen Praktikum (Grundstudium)	M
14. Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Selbständige experimentelle Beschäftigung mit ausgewählten Fragen des Naturschutzes · Erarbeitung eines Versuchsdesigns 		P
15. Ressourcenökonomik	<ul style="list-style-type: none"> · Ökonomische Steuerung der Umweltnutzung · Theorie und Politik erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen 		M
16. Vegetationskunde	<ul style="list-style-type: none"> · Grasland- und Ackervegetation · Pflanzengesellschaften · Populationsbiologie · Landbewirtschaftung · Vegetationskundliche Methoden 		M

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Agribusiness:

(Master 6+3 Pflichtmodule; Bachelor 4 Pflichtmodule, davon mindestens ein Modul aus 3/4)

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Rechnungswesen und Controlling	<ul style="list-style-type: none"> Rechnungslegungsinstrumente und Rechtsvorschriften Bilanzen und G/V-Rechnungen – Aufbau und Ausfüllung Auswertung unter besonderer Berücksichtigung von Gesellschaften im Agrarbereich Betriebsabrechnungen Bereiche und Instrumente des Controlling Praktische Anwendung des Controlling 		M oder K
2. Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	<ul style="list-style-type: none"> Marketinginstrumente Marketingkonzeption und Marketingmanagement Marketingmix Strategisches Marketing Konzepte des betrieblichen Informationsmanagements Anwendung von Marktforschungsmethoden und Datenanalyse am PC 	Teilnahme am Marktforschungsprojekt	M, B, S
3. Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> Inhaltsstoffe Qualitätsmerkmale und Einflußfaktoren auf Qualitätsmerkmale Nachernteverhalten Nacherntetechnologien Konservierungsverfahren Vorratsschutz 	Erfolgreiche Teilnahme am chemischen Praktikum (Grundstudium)	M
4. Qualität tierischer Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> Tierische Produkte und ihre Eigenschaften Produktgewinnung und -verarbeitung Qualitätsbewertung und -kontrolle Produkthygiene und gesetzliche Auflagen 		M
5. Ökonomik von Produkt- und Faktormärkten	<ul style="list-style-type: none"> Ökonomische Theorie von Angebot, Nachfrage und Preisbildung Struktur und Dynamik landwirtschaftlicher Faktormärkte 		M, R
6. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht für die Agrarwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Rechtsordnung (Einteilung des Rechtssystems, Verwaltungsorganisation, Gerichte) Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsordnung Einführung in das bürgerliche Vermögensrecht (einschließlich Sicherung von Krediten, Recht der Zwangsvollstreckung) Rechtliche Rahmenbedingungen: Handels- und Gesellschafts-, Lebensmittel-, Produkthaftungs- und Wettbewerbsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Betriebsmittel Gewerbliche Schutzrechte 		M
7. Methodisches Arbeiten I	Eines der folgenden Wahlmodule: <ul style="list-style-type: none"> "Unternehmensplanung" "Ökonometrie und Agrarmarktanalyse" "Empirische Ökonometrie" "Ökonometrische Theorie" "Multivariate Verfahren" "Mathematik für Ökonomen" "Methoden der empirischen Sozialforschung" "Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse" 		siehe dort
8. Methodisches Arbeiten II	Themenzentriertes Seminar		M, S, Ü, K
9. Vertiefung allgemeiner Kenntnisse	Frei wählbar aus dem Lehrangebot der Universität, Inhalte geregelt durch Studienordnung		M, S, Ü, K

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Agribusiness

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Agrarpreisbildung und Marktrisiko	<ul style="list-style-type: none"> · Angewandte Agrarpreisbildung · Räumliche und zeitliche Preisbildung · Vertikale und horizontale Marktintegration · Ursachen und Folgen des Risikos · Risikomanagement · Terminmärkte für Agrarprodukte 		M, K
2. Empirische Ökonometrie	<ul style="list-style-type: none"> · Modellbildung · Multiplikatoranalyse · Vorhersagen · Parameterrestriktionen · Aggregationsanalyse 		M
3. Futtermittelqualität und -management	<ul style="list-style-type: none"> · Rechtliche Grundlagen des Futtermiteleinsatzes · Qualitätsbewertung und -kontrolle · Futtermittelbearbeitung und Qualitätssicherung · Futtermittelmarkt und -handel 		M
4. Konservierung, Lagerung und Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> · Konservierungsverfahren und -technik · Lagerungsverfahren und Lagertechnik · Aufbereitungs- und Verwendungsmöglichkeiten sowie dazu nötige technische Verfahren · Vertiefung technischer Kenntnisse des Moduls "Qualität und Nacherntetechnologie" 		M
5. Landnutzung und Standortwahl	<ul style="list-style-type: none"> · Nachhaltige Nutzungssysteme des Futterbaus · Nachhaltige Nutzungssysteme des Marktfruchtbaus · Abfallmanagement und Immissionsschutz · Standort- und Produktionsplanung in der Nahrungsmittelwirtschaft 		M
6. Management in der Ernährungsindustrie	<ul style="list-style-type: none"> · Wettbewerbsstruktur und Konzentration im Agribusiness · Vertikale Integration und Kooperation · Operatives vertikales Marketing · Grundstrukturen der Marketingorganisation · Organisationsentwicklung und Managementkonzepte · Qualitätsmanagementsysteme 		M
7. Mathematik für Ökonomen	<ul style="list-style-type: none"> · Matrixalgebra · Lösung linearer Gleichungssysteme · Maxima und Minima (unter Nebenbedingungen) · Integrale 		K
8. Methoden der empirischen Sozialforschung	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung · Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Lehrforschungsprojektes · Methoden wissenschaftlichen Arbeitens 	Vorlesung mit Seminar, Protokoll, Teilnahme am Lehrforschungsprojekt einschl. Abschlussbericht	M, S (Projektbericht und 30 Min. Gruppen-gespräch)

9. Multivariate Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> · Clusteranalyse · Faktorenanalyse · MANOVA · Diskriminanzanalyse 		M
10. Ökonometrie und Agrarmarktanalyse	<ul style="list-style-type: none"> · Methode der kleinsten Quadrate · Allgemeines lineares Regressionsmodell und Gauß-Markov-Theorie sowie Testtheorie für lineare Hypothesen · Ausgewählte Probleme zur Spezifikation ökonomischer Modelle · Theorie des privaten Haushalts, Nachfragetheorie, Theorie der Unternehmung, Angebotstheorie · Allgemeine und spezielle Eigenschaften von Nachfragefunktionen sowie Schätzung von Einzelnachfragegleichungen und Nachfragesystemen · Allgemeine Eigenschaften von Faktornachfrage- und Angebotsfunktionen sowie Schätzung von Faktornachfrage- und Angebotsfunktionen 		M
11. Ökonometrische Theorie	<ul style="list-style-type: none"> · Interdependente Systeme · Antwortmodelle · Modelle für Zeitreihendaten 		M
12. Organisation und Management	<ul style="list-style-type: none"> · Industrie-/Informationsökonomik · Unternehmenswachstum · Marktformen und Wettbewerb · Strategische Planung · Börsengeschäfte/Portfolio-Management · Unternehmenskultur/Mitarbeitermotivation 		M
13. Organisationsformen und Verfahrenstechnik der Nutztierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> · Leistungsmerkmale (Milch, Fleisch, Eier, spezielle Produkte) · Standorte und Organisationsformen der Tierhaltung · Spezielle Haltungsmaßnahmen · Haltungstechnik und Stallbau · Anwendungsbeispiele am Veredelungsstandort Vechta 	Modul "Grundlagen der Tierhaltung"	M
14. Pflanzenbauliche, ökologische und technologische Aspekte pflanzlicher Produktionsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen Umweltbewertung · Energiebilanzen pflanzlicher Produktionsverfahren · Technologische Aspekte des Bodenschutzes · Umweltwirkungen von Produktionsverfahren und deren Bedeutung · Produktökobilanz · LCA 		M
15. Praxis der Unternehmensführung im Agribusiness	<ul style="list-style-type: none"> · Grundzüge der Ermittlung der wichtigen Steuern · Ausgewählte Einzelaspekte für Gesellschaften im Agribusiness · Betriebliche Anpassungen · Praktische Fragen der Unternehmensführung im Agribusiness · Bearbeitungs- und Lösungskonzepte · Beispiele 		M
16. Qualitätsmanagement tierischer Produkte	<ul style="list-style-type: none"> · Methoden zur Qualitätsbewertung (mit Übungen) · Genetische, fütterungs- und verfahrensbedingte Einflußfaktoren auf die Produktqualität · Produktqualität und Humanernährung · Strategien zur Qualitätspflege und -sicherung · Hygienische Unbedenklichkeit 		M

17. Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> · Regionaler Pflanzenbau · Ökologische Verfahren der tierischen Erzeugung · Regionale Lebensmittelverarbeitung · Qualitätssicherung · Regionale Vermarktung 		M
18. Sorten und Saatguttechnologie	<ul style="list-style-type: none"> · Struktur und Organisation von Züchtungsunternehmen sowie damit verbundener staatlicher (z.B. Bundessortenamt) und privater Institutionen · Rechtliche Grundlagen (Saatgutverkehrsgesetz, Sortenschutzrecht, Gentechnik-, Patent- und Pflanzenschutzrecht) · Saatgutbestimmung, -vermehrung und -aufbereitung · Analyse von Keimfähigkeit und Feldaufgang · Keimungsphysiologie und Ertragsbildung · Bedeutung der Sorte im Vergleich zu anderen Anbaufaktoren 		M
19. Spezielles Agrarmarketing	<ul style="list-style-type: none"> · Methoden der Entwicklung von Marketingkonzepten · Entscheidungskalküle des angewandten Marketing-Managements · Techniken des Marketing-/Qualitätsmanagements- und Öko-Audits · Organisations- und Managemententwicklung bei Unternehmungen 		M
20. Spezielles Agribusiness	Andere, nicht bereits gewählte Lehrveranstaltungen der Studienrichtung im Umfang von insgesamt 4 SWS (WS) bzw. 5 SWS (SS) nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Studienrichtungskonferenz		M
21. Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse in der Ermittlung und Bewertung von Inhaltsstoffen, funktionellen und sensorischen Eigenschaften 	Protokolle	M
22. Unternehmensplanung	<ul style="list-style-type: none"> · Produktionsfunktionsanalyse mit Anwendungen · Lineare Programmierung mit Erweiterungen · Investitions- und Kostenrechnung · Unternehmensfinanzierung · Betriebsplanung unter Sicherheit bei Berücksichtigung von Steuern und Inflation · Berücksichtigung unsicherer Erwartungen 		M
23. Verarbeitung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> · Mechanische Verfahren bei der Getreideverarbeitung · Verfahren der Kartoffelverarbeitung · Zuckerrübenverarbeitung · Verfahren der Obst-, Gemüse- sowie Ölsaatenverarbeitung 		M
24. Verbraucherverhalten und Verbraucherpolitik	<ul style="list-style-type: none"> · Theorie und praktische Übungen zur Messung von ausgewählten Konstrukten der Verbraucherbeforschung · Verbraucherbeforschung im Hinblick auf die Produktpolitik, Werbegestaltung und Marktsegmentierung · Konsequenzen für die Verbraucherpolitik 		M, R
25. Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik	<ul style="list-style-type: none"> · Analyse und Bewertung gesamtwirtschaftlicher Sachverhalte · Datenerhebung · Konzentrationsmessung · Verhältniszahlen · Methoden der Datenanalyse 		K
26. Zuchtplanung und Zuchtprodukte bei landwirtschaftlichen Nutztieren	<ul style="list-style-type: none"> · Planungsprinzipien von Reinzucht- und Kreuzungszuchtprogrammen · Zucht- und Produktionsplanung bei landwirtschaftlichen Nutztieren · Zuchtprodukte und ihre Bewertung · Zuchtiermärkte und Produktpflege 	Modul "Grundlagen der Tierzucht"	M

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

(Master 6+3 Pflichtmodule; Bachelor 4 vorgeschriebene Pflichtmodule)

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> · Aufbau von Bilanzen und G/V-Rechnungen · Grundzüge der doppelten Buchhaltung · Bewertungen und deren Einfluß auf Erfolgsgrößen · Maßstäbe der Rentabilität, Liquidität und Stabilität; Betriebsvergleiche · Betriebszweigabrechnungen · Laufende Produktionskontrollen 		M oder K
2. Unternehmensplanung (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> · Produktionsfunktionsanalyse mit Anwendungen · Lineare Programmierung mit Erweiterungen · Investitions- und Kostenrechnung · Unternehmensfinanzierung · Betriebsplanung unter Sicherheit bei Berücksichtigung von Steuern und Inflation · Berücksichtigung unsicherer Erwartungen 		M
3. Agrar- und Marktpolitik (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> · Theorien der agrarpolitischen Entscheidungsfindung · Ausgewählte agrarpolitische Maßnahmen im Licht der Theorie · Analytische Beurteilung von Marktpolitik · Ausgestaltung der EU-Agrarmarktpolitik · Wirkungsanalyse der EU-Agrarmarktpolitik 		M, R, HA
4. Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> · Analyse und Bewertung gesamtwirtschaftlicher Sachverhalte · Datenerhebung · Konzentrationsmessung · Verhältniszahlen · Methoden der Datenanalyse 		M, K
5. Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	<ul style="list-style-type: none"> · Ökonomische Theorie von Angebot, Nachfrage und Preisbildung · Analyse und Bewertung gesamtwirtschaftlicher Sachverhalte 		K
6. Ökonometrie und Agrarmarktanalyse	<ul style="list-style-type: none"> · Methode der kleinsten Quadrate · Allgemeines lineares Regressionsmodell und Gauß-Markov-Theorie sowie Testtheorie für lineare Hypothesen · Ausgewählte Probleme zur Spezifikation ökonometrischer Modelle · Theorie des privaten Haushalts, Nachfragetheorie, Theorie der Unternehmung, Angebotstheorie · Allgemeine und spezielle Eigenschaften von Nachfragefunktionen sowie Schätzung von Einzelnachfragegleichungen und Nachfragesystemen · Allgemeine Eigenschaften von Faktornachfrage- und Angebotsfunktionen sowie Schätzung von Faktornachfrage- und Angebotsfunktionen 		K
7. Methodisches Arbeiten I	Eines der folgenden Wahlmodule (siehe dort): <ul style="list-style-type: none"> · "Ökonometrische Theorie" · "Empirische Ökonometrie" · "Multivariate Verfahren" <ul style="list-style-type: none"> · "Mathematik für Ökonomen" · "Methoden der empirischen Sozialforschung" · "Research methods for socioeconomic analysis of rural development" 		siehe dort
8. Methodisches Arbeiten II	<ul style="list-style-type: none"> · Themenzentriertes Seminar 		M, S, Ü, K

9. Vertiefung allgemeiner Kenntnisse	· Frei wählbar aus dem Lehrangebot der Universität Inhalte geregelt durch Studienordnung	M, S, Ü, K
--------------------------------------	--	------------

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Agrarberatung und Planung	<ul style="list-style-type: none"> · Prinzipien und Methoden der Beratung · Kommunikationstheorien · Adaption und Diffusion von Innovationen · Planungsablauf und Beispiel einer Projektplanung · Anwendungsbereiche und -beschränkungen · Managementabläufe und Verfahren PCM 		M
2. Agrargeschichte	<ul style="list-style-type: none"> · Grundkenntnisse der mitteleuropäischen Agrargeschichte vom 9. bis 20. Jahrhundert · Gutes Verständnis der ökonomischen, sozialen und politisch-rechtlichen Strukturen und Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft in vorindustrieller und industrieller Zeit · Geprüft werden zwei Themenschwerpunkte aus verschiedenen zeitlichen Abschnitten nach Absprache mit den Kandidaten 		M
3. Agrarpreisbildung und Marktrisiko	<ul style="list-style-type: none"> · Angewandte Agrarpreisbildung · Räumliche und zeitliche Preisbildung · Vertikale und horizontale Marktintegration · Ursachen und Folgen des Risikos · Risikomanagement · Terminmärkte für Agrarprodukte 		M, K
4. Agrarrecht	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen der Rechtsordnung (Einteilung des Rechtssystems, Rechtsetzung, Verwaltungsorganisation, Gerichte) · Einführung in das bürgerliche Vermögensrecht (einschließlich Sicherung von Krediten, Recht der Zwangsvollstreckung) · Landwirtschaftliches Eigentum (Grundstücksverkehrsgesetz, Ehe- und Erbrecht in der Landwirtschaft) und Landpachtrecht · Gesellschaftsrechtliche Formen bei landwirtschaftlichen Betrieben · Arbeits- und Sozialordnung in der Landwirtschaft · Recht des ländlichen Raums 		M
5. Angewandte Informatik	<ul style="list-style-type: none"> · Implementierung und Anwendung nicht-algebraischer Algorithmen · Syntax und Semantik einer höheren Programmiersprache 		K
6. Angewandte Markt- und Politikanalyse	<ul style="list-style-type: none"> · Empirische Methoden der Markt- und Politikanalyse 		K, HA
7. Economics of Agricultural Production in Developing Countries	<ul style="list-style-type: none"> · Economics of tropical crop and livestock production · Time allocation in small-scale farms · Risk and adoption of innovations · Cost-Benefit-Analysis of development projects in agriculture · Linear Programming · Farming Systems Research 		M (oral examination)
8. Empirische Ökonometrie	<ul style="list-style-type: none"> · Modellbildung · Multiplikatoranalyse · Vorhersagen · Parameterrestriktionen · Aggregationsanalyse 		M

9. Entwicklungssoziologie I	<ul style="list-style-type: none"> · Soziologische Ansätze zur Entwicklung und zentrale Begriffe (Konzepte nachholender Entwicklung; Modernisierungstheorien; Weltsystemkonzepte; Globalisierung und Lokalisierung; Kultur-, Ethnizitäts-, Genderkonzepte; Nachhaltigkeit der Entwicklung) · Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungsprozesse in ausgewählten Regionen 		R, HA
10. Entwicklungssoziologie II	<ul style="list-style-type: none"> · Empirische Kenntnisse über ausgewählte Entwicklungsprobleme (Frauen und Entwicklung; gesellschaftliche Sozialmodelle und Wohlfahrtsproduktion; Familien- und Verwandtschaftssysteme; Konflikte und Ethnizität; globale und lokale Entwicklung; Civil society und Partizipation) 		R, HA
11. Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik	<ul style="list-style-type: none"> · Wissenschaftstheoretische Grundlagen · Theorien der Unterentwicklung und Entwicklung (Begrenzungen und Reichweiten) · Entwicklungsstrategien und -ansätze sowie entwicklungspolitische Maßnahmen · Evaluierung · Konzepte der neuen politischen Ökonomie · Anwendungen auf Entwicklungsländer 		M
12. International vergleichende Agrarpolitik	<ul style="list-style-type: none"> · Landwirtschaft und Agrarpolitik in verschiedenen Ländern der Welt · Interaktion zwischen agrarpolitischen Maßnahmen in verschiedenen Ländern 		M + S
13. Land- und Agrarsoziologie	<ul style="list-style-type: none"> · Theorie und Empirie sozialer Transformationsprozesse · Soziale Dimensionen nachhaltiger Landwirtschaft in Theorie und Praxis 	2 Seminare, Exkursion	M
14. Management in der Ernährungsindustrie	<ul style="list-style-type: none"> · Wettbewerbsstruktur und Konzentration im Agribusiness · Vertikale Integration und Kooperation · Operatives vertikales Marketing · Grundstrukturen der Marketingorganisation · Organisationsentwicklung und Managementkonzepte · Qualitätsmanagementsysteme 		M
15. Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	<ul style="list-style-type: none"> · Marketinginstrumente · Marketingkonzeption und Marketingmanagement · Marketingmix · Strategisches Marketing · Konzepte des betrieblichen Informationsmanagements · Anwendung von Marktforschungsmethoden und Datenanalyse am PC 	Teilnahme am Marktforschungsprojekt	M, B, S
16. Mathematik für Ökonomen	<ul style="list-style-type: none"> · Matrixalgebra · Lösung linearer Gleichungssysteme · Maxima und Minima (unter Nebenbedingungen) · Integrale 		K
17. Methoden der empirischen Sozialforschung	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung · Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Lehrforschungsprojektes · Methoden wissenschaftlichen Arbeitens 	Vorlesung mit Seminar, Protokoll, Teilnahme am Lehrforschungsprojekt einschl. Abschlussbericht	M, S (Projektbericht und 30 Min. Gruppengespräch)
18. Multivariate Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> · Clusteranalyse · Faktorenanalyse · MANOVA · Diskriminanzanalyse 		M
19. Ökonometrische Theorie	<ul style="list-style-type: none"> · Interdependente Systeme · Antwortmodelle · Modelle für Zeitreihendaten 		M

20. Organisation und Management	<ul style="list-style-type: none"> · Industrie- und Informationsökonomik · Unternehmenswachstum · Marktformen und Wettbewerb · Strategische Planung · Börsengeschäfte/Portfolio-Management · Unternehmenskultur/Mitarbeitermotivation 		M
21. Regionalpolitik und ländliche Räume	<ul style="list-style-type: none"> · Fiscal Federalism, Standorttheorie, New Economic Geography · Ziele, Maßnahmen und Träger der Regionalpolitik 		M, S
22. Research methods for socioeconomic analysis of rural development	<ul style="list-style-type: none"> · Phases of applied social science research · Types of quantitative research designs · Sampling designs in rural areas of developing countries · Methods of measurement in applied social science research · Data analysis using SPSS with examples from applied social science research for rural and agricultural development 	Vorlesung mit Seminar, Teilnahme an den Übungen	M, R
23. Sozialökonomik der ruralen Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> · Entwicklungsländer, Definition und Gruppierungen · Entwicklungsziele · Messung von Entwicklung · Entwicklungsinstitutionen · Transnationale Konzerne · Landwirtschaft im Entwicklungsprozeß 		M
24. Soziologie der Geschlechter	<ul style="list-style-type: none"> · Soziologische Ansätze und Theorien der Geschlechterforschung · Neuere empirische Befunde aus der Landfrauenforschung 	Seminar, Kolloquium	M
25. Spezielle Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	Andere, nicht bereits gewählte Lehrveranstaltungen der Studienrichtung im Umfang von insgesamt 4 SWS (WS) bzw. 5 SWS (SS) nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Studienrichtungskonferenz		M
26. Standortlehre und Organisationsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> · Theorien und Methoden der Standortlehre · Räumliche Verteilung der Agrarproduktion in Deutschland und der EU · Organisationsstrukturen landwirtschaftlicher Unternehmen · Unternehmen und Organisationen im Umfeld des landwirtschaftlichen Organisationsbereiches · Wettbewerbsaspekte · Entwicklungserfordernisse 		M
27. Steuern und Taxation	<ul style="list-style-type: none"> · Grundzüge der Ermittlung der wichtigen Steuern · Ausgewählte Einzelaspekte der Besteuerung · Betriebliche Anpassung und steuerpolitische Beurteilung · Anlässe, Aufgaben und Methoden in der agraren Taxation · Durchführung von Taxationen für wichtige Objekte und Anlässe · Ausgewählte Einzelaspekte 		M
28. Sustainable Resource Management in Developing Countries	<ul style="list-style-type: none"> · Concept of sustainable development · Analytical concepts of environmental, resource and institutional economics · Political economy of nature and resource conservation policies · Empirical examples of natural resource management in developing countries · Determinants and classification of farming systems · Analysis of farming systems in the tropics and subtropics 		M (oral exami-nation)
29. Umweltökonomie	<ul style="list-style-type: none"> · Ökonomische Steuerung der Umweltnutzung 		M, R

30. Verbraucherverhalten und Verbraucherpolitik	<ul style="list-style-type: none"> · Theorie und praktische Übungen zur Messung von ausgewählten Konstrukten der Verbraucherforschung · Verbraucherforschung im Hinblick auf die Produktpolitik, Werbegestaltung und Marktsegmentierung · Konsequenzen für die Verbraucherpolitik 		M, R
31. Weltagrarmärkte	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen der Theorie des internationalen Handels · Allokationsprobleme im internationalen Agrarhandel · Stabilitätsprobleme im internationalen Agrarhandel · Verteilungsprobleme der Weltagrarwirtschaft 	Modul "Mikro- und Wohlfahrtsökonomie"	M

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Pflanzenproduktion:

(Master 6+3 Pflichtmodule; Bachelor 4 Pflichtmodule, davon mindestens je ein Modul aus den Blöcken 1/2, 3/4, 5/6)

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Ertragsbildung · Ackerbau · Bodennutzungssysteme und Fruchtfolgen · Feldgras- und Grünlandwirtschaft · Pflege- und Nutzungsverfahren 	Erfolgreiche Teilnahme am botanischen Kurs (Grundstudium)	M
2. Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	<ul style="list-style-type: none"> · Nutzpflanzen · Biologie · Ertragsbildung · Zuchtziele · Zuchtmethoden 	Erfolgreiche Teilnahme am botanischen Kurs (Grundstudium)	M
3. Böden, Düngung und Stoffhaushalt von Agrarökosystemen	<ul style="list-style-type: none"> · Agrarböden: Klassierung und Strukturdynamik · Humus: Funktionen und Steuerung · Säure- und Basenhaushalt, Steuerung · Organische und mineralische Düngemittel und ihre Umsetzung im Boden · Düngebedarfsermittlung, Düngestrategien · Nährstofftransport im Boden und Landschaftshaushalt 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Moduls, dem Modul "Geländekurs Bodenwissenschaft 1" und dem chemischen Praktikum (Grundstudium)	M
4. Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> · Inhaltsstoffe · Qualitätsmerkmale und Einflussfaktoren auf Qualitätsmerkmale · Nachernteverhalten · Nacherntetechnologien · Konservierungsverfahren · Vorratsschutz 	Erfolgreiche Teilnahme am chemischen Praktikum (Grundstudium)	M
5. Integrierter Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> · Elemente des integrierten Pflanzenschutzes · Integrierte Krankheits-, Schädlings- und Unkrautbekämpfung · Systeme mit Modellcharakter 		M
6. Chemischer Pflanzenschutz und Applikationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> · Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel · Umweltwirkungen des chemischen Pflanzenschutzes · Wirkungsweise chemischer Pflanzenschutzmittel · Verfahren der Applikationstechnik 		M
7. Methodisches Arbeiten I: Versuchsplanung und -auswertung	<ul style="list-style-type: none"> · Hypothesen · Versuchsanlagen · Beziehungen zwischen Variablen · Analyse von Häufigkeiten · Multivariate Verfahren · Lineare Modelle 	Modul "Mathematik und Statistik"	K
8. Methodisches Arbeiten II	<ul style="list-style-type: none"> · Interdisziplinäres Seminar (Literaturstudium, Vortrag und Diskussion, Seminararbeit) 		S
9. Vertiefung allgemeiner Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> · Frei wählbar aus dem Lehrangebot der Universität · Inhalte geregelt durch Studienordnung 		M, S, Ü, K

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Pflanzenproduktion

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Agrarökologie in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Bilanzen und Kreisläufe von Wasser und Pflanzennährstoffen in den Tropen und Subtropen · Bodendegradation · Landnutzungs- und Managementsysteme in den Tropen und Subtropen 		K
2. Agrartechnik in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Stand, Bedeutung und Entwicklungstendenzen der Mechanisierung · Anbau-, Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerungstechnik 		M
3. Analysekurs Boden und Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> · Düngebedarf · Vegetationsversuch, Pflanzenanalyse · Elementaranalyse Boden und Wasser · Analysentechnik und Grundlagen von Meßverfahren · Düngemittel · Wurzelraum-Analyse 	Erfolgreiche Teilnahme am chemischen Praktikum (Grundstudium)	M
4. Biodiversität in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Artenvielfalt · Genetische Ressourcen für tropische Nutzpflanzen · Futterpflanzen · Weidewirtschaft in den Tropen und Subtropen 		M
5. Biological Control and Biodiversity	<ul style="list-style-type: none"> · Principles of population dynamics · Theoretical foundation of biological control · Natural enemy behaviour and biological control success · Species richness in agroecosystems · Plant-Herbivor-Predator-Interactions · Biological weed control 		M
6. Biotechnologie der Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> · Zell- und Gewebekultur · Transformation 		M
7. Böden in agrarischer Nutzung: Produktions- und Umweltfunktionen, Technologie	<ul style="list-style-type: none"> · Agrarböden: Klassierung und Strukturodynamik · Humus: Funktionen und Steuerung · Säure-, Basen-, Mineralnährstoff-Haushaltssteuerung · N-Haushaltssteuerung in Agrarökotopen · Ent- und Bewässerung, Meliorationen · Erosion, Rekultivierung, Rohstoffqualität 		M
8. Bodenbiologie in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Überblick über die Gruppen der Bodenorganismen · Methoden zur Untersuchung der Bodenpopulation · Ökologie und Wechselbeziehungen der Bodenorganismen · Rolle der Bodenorganismen in den Nährstoffkreisläufen 		M, K
9. Bodengeographie	<ul style="list-style-type: none"> · Bodengenetische Prozessabläufe · Standortfaktoren und Geschichte der Bodenentwicklung · Böden- und Bodengesellschaften Mitteleuropas (Schwerpunkt) und der anderen Bodenzonen · Böden und Landschaftsökologie · Vergleichende Bodennomenklatur und -systematik · Kartographie 	Teilnahme am Modul "Geländekurs Bodenwissenschaft I"	M
10. Cytogenetik der Pflanze	<ul style="list-style-type: none"> · Klassische und molekulare Cytogenetik 		M

11. Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> · Mikronährstoffe (Pflanzenverfügbarkeit im Boden, Aufnahme, Translokation, Funktionen in der Pflanze, Pflanzenanalyse, Düngungsstrategien) · Ertragsphysiologie (Bildung, Verlagerung, Akkumulation wichtiger Inhaltsstoffe; Wachstumsprozesse, ihre endogene und exogene Steuerung) · Übungen zur Pflanzenanalyse 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Moduls, dem botanischen und dem chemischen Praktikum (Grundstudium)	M
12. Experimentelle Pflanzenzüchtung	<ul style="list-style-type: none"> · Genetik · Qualitätsbestimmung · Kreuzungstechnik 		M
13. Experimenteller Pflanzenbau	<ul style="list-style-type: none"> · Wachstumsfaktoren · Ertragsbildung und Ertragsanalyse · Stickstoff- und Wasserhaushalt · Energieausnutzung 	Erfolgreiche Teilnahme am botanischen Kurs (Grundstudium)	M
14. Futterbau und Graslandwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> · Feldfutterbau · Grasland · Futterpflanzen · Anbau- und Nutzungsverfahren · Futterqualität und -konservierung 		M
15. Geländekurs Bodenwissenschaften I	<ul style="list-style-type: none"> · Bodenbildende Gesteine und periglaziale Prozesse · Formen organischer Substanz und Struktur von Böden · Formen und Dynamik von Bodenwasser · Prozeß-Abläufe in Pelit-, Kalkstein-, Löß- und Sandböden · Bodentaxonomie · Böden als Objekt der Landschaftsgeschichte 		K, M
16. Geländekurs Bodenwissenschaft II: Bodengeographie	<ul style="list-style-type: none"> · Bodenlandschaften Mitteleuropas · Bodenaufnahme und Ansprache · Interpretation von Analysendaten 	Teilnahme am Modul "Geländekurs Bodenwissenschaft I"	M
17. Interaktionen zwischen Pflanzen und Schadorganismen	<ul style="list-style-type: none"> · Erkennungs- und Angriffsmechanismen der Schadorganismen · Physikalische und chemische Abwehrreaktionen der Wirtspflanzen · Multitrophische Interaktionsmöglichkeiten 		M
18. Labor- und Geländepraktikum Boden	<ul style="list-style-type: none"> · Struktur, Hydrostatik, Mechanik · Hydrodynamik · Makro- und Mikrobiologie · Stickstoff · Mineralogie · Fernerkundung, Kartierung 		M
19. Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	<ul style="list-style-type: none"> · DNA-Isolierung · DNA-Hybridisierung · PCR-Technik 		M
20. Nutzpflanzen und Anbausysteme in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Anbausysteme der Tropen und Subtropen · Botanik, Morphologie, Herkunft, Ökophysiologie und Anpassung tropischer und subtropischer Nutzpflanzen · Züchtung, Anbau, Pflege, Ernte, Aufbereitung und Verwertung tropischer und subtropischer Nutzpflanzen · Bedeutung tropischer und subtropischer Nutzpflanzen als Lebensmittel-, Futter- und Rohstofflieferanten 		K
21. Pflanzenbauliche Sommerübungen	<ul style="list-style-type: none"> · Erkennen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen · Pflanzenbaulich-methodisches Arbeiten 		K, M

22. Pflanzenbauliche Winterübungen	<ul style="list-style-type: none"> · Erkennen von Saatgut · Morphologie von Pflanzen und Ernteprodukten · Pflanzenbaulich-methodisches Arbeiten 		K, M
23. Pflanzenernährung in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Nährstoffdynamik und Nährstoffverfügbarkeit in sauren, stark verwitterten, in basischen, in überfluteten Böden und nach Brandrodung · Erkennen von Nährstoffmangel und -überschuß und Abhilfe · Aluminiumtoxizität, N₂-Fixierung, Mischkulturanbau · Übungen: Klimakammerexperimente, Boden- und Pflanzenanalyse 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Moduls	M
24. Pflanzenschutz in Kulturen der Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> · Ausgewählte Schadorganismen der Kulturen · Spezielle Verfahren des Pflanzenschutzes in den Tropen und Subtropen 		M
25. Plant breeding: Quantitative genetics, adaption, genetic resources	<ul style="list-style-type: none"> · Quantitative and ecological aspects of plant breeding 		M
26. Regenerative Energien	<ul style="list-style-type: none"> · Energieverbrauch · Erzeugung, Bereitstellung und Nutzung Biomasse, Wind, Sonne, Wasser) 		M
27. Rhizosphäre und Nährstoffaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> · Nährstofftransport in Boden und Pflanze · Physiologie der Nährstoffaufnahme · Beeinflussung der Nährstoffverfügbarkeit durch die Pflanze 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des Moduls	M
28. Übungen zur Phytomedizin	<ul style="list-style-type: none"> · Schadbilder und Schadwirkung von Schadorganismen · Systematische Stellung, Biologie und ökologische Ansprüche der Schadorganismen · Diagnoseverfahren 		M
29. Übungen zur Qualität tropischer und subtropischer Pflanzenprodukte	<ul style="list-style-type: none"> · Technologische Grundlagen der Naturstoffe · Gewinnung tropischer Pflanzenprodukte · Untersuchung und Beurteilung der Qualität tropischer Pflanzenprodukte 		M
30. Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion	<ul style="list-style-type: none"> · Verfahrenstechnik bei Anbau, Pflege, Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von pflanzlichen Produkten · Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeiten elektronischer Systeme im Rahmen der Verfahrenstechnik der pflanzlichen Produktion 		M
31. Zuchtmethodik und Selektionstheorie bei Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> · Populationsgenetik · Quantitative Genetik · Selektionstheorie 	Teilnahme am Modul "Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung"	M
32. Zuckerrübenproduktion	<ul style="list-style-type: none"> · Zuckermarktordnung · Verarbeitung und technische Qualität · Ernte und Transportlogistik · Anbauverfahren · Ertragsbildung 		M

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Tierproduktion:

(Master 6+3 Pflichtmodule; Bachelor 4 Pflichtmodule, davon mindestens je ein Modul aus den Blöcken 1/2, 3/4, 5/6)

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Allgemeine Nutztierhaltung und Nutztierzucht	<ul style="list-style-type: none"> • Haltungsbiologische Grundlagen • Tier-Umwelt-Wechselwirkungen • Zucht- und Produktionsplanung • Anwendungsbeispiele am Veredelungsstandort Vechta 	Modul "Grundlagen der Tierhaltung"	M
2. Organisationsformen und Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsmerkmale (Milch, Fleisch, Eier, spezielle Produkte) • Standorte und Organisationsformen der Tierhaltung • Spezielle Haltungsmaßnahmen • Haltungstechnik und Stallbau • Anwendungsbeispiele am Veredelungsstandort Vechta 	Modul "Grundlagen der Tierhaltung"	M
3. Ernährungsphysiologie	<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsinhaltsstoffe und Verdauungsphysiologie der Tierarten • Stoff- und Energieverwertung • Regulationsprozesse • Bedarf und Bedarfsdeckung 	Modul "Grundlagen der Tierernährung" und Praktikumsschein	M
4. Fütterungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über bedarfs- und tiergerechte, produktorientierte und umweltverträgliche Nutztierfütterung 	Modul "Grundlagen der Tierernährung"	M
5. Molekular- und fortpflanzungsbiologische Grundlagen der Züchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eukaryontischer Genome • Genomanalyse und Genexpression • Molekularbiologische Techniken • Molekulare Diagnostik • Markergestützte Selektion • QTL-Kartierung 	Modul "Biologie der Tiere"	M, K, R, P
6. Quantitativ-genetische Grundlagen der Tierzüchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Populationsgenetik • Parameter- und Zuchtwertschätzung für quantitative Merkmale • Selektionstheorie, Inzucht, Heterosis • Anwendung in der Nutztierzucht 	Module "Molekular- und fortpflanzungsbiologische Grundlagen der Züchtung" und "Versuchsplanung und -auswertung"	M
7. Methodisches Arbeiten I: Versuchsplanung und -auswertung	<ul style="list-style-type: none"> • Hypothesen • Versuchsanlagen • Beziehungen zwischen Variablen • Analyse von Häufigkeiten • Multivariate Verfahren • Lineare Modelle 	Modul "Mathematik und Statistik"	K
8. Methodisches Arbeiten II: Darstellung und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung wissenschaftlicher Daten • Aufbereitung und Präsentation von Daten • Didaktik und Rhetorik 		M, S
9. Vertiefung allgemeiner Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Frei wählbar aus dem Lehrangebot der Universität Inhalte geregelt durch Studienordnung 		M, S, Ü, K

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Tierproduktion

(Für den Master stehen alle Module zur Auswahl, für den Bachelor nur die gekennzeichneten.)

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungsleistung (*)
1. Adaptation versus Produktion bei tropischen Nutztieren	<ul style="list-style-type: none"> Einfluß der tropischen Umgebung auf Leistungsphysiologie Verbreitung, Charakterisierung und Anpassungsformen tropischer Nutztiere 		M
2. Angewandte Datenmanagement und -analysensysteme (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssysteme, Softwareentwicklung Datenmanagement und -analysensysteme 	Modul "Mathematik und Statistik"	K
3. Angewandte Nutztierethologie und Tierschutz (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> Verhaltenssteuerung Funktionskreise und Haltungssysteme Ethologische Methoden Tierschutzgesetz Tierhaltung und Tiergesundheit 		M
4. Angewandte Zuchtplanung	<ul style="list-style-type: none"> Optimierung von Reinzucht- und Kreuzungszuchtprogrammen Reinzuchtprogramme bei landwirtschaftlichen Nutztieren Kreuzungszuchtprogramme bei landwirtschaftlichen Nutztieren Integrierte Zucht- und Produktionsprogramme 	Modul "Quantitativ-genetische Grundlagen der Tierzüchtung"	M
5. Aquakultur I (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> Anatomie und Physiologie wechselwarmer Tiere Hydrobiologische Grundlagen der Fischhaltung und Gewässerökologie Zucht und Haltung von Nutzfischen und Krebstieren Produkte aus der Aquakultur Hygiene der Fischproduktion 		M
6. Aquakultur II	<ul style="list-style-type: none"> Wasser- und Abwassermanagement in der Aquakultur Zuchtplanung und Züchtungstechniken Leistungsprofile wichtiger Aquakulturrkandidaten Aquakultursysteme gemäßigter Standorte Qualitätspflege und -sicherung von Aquakulturprodukten 	Modul "Aquakultur I"	M
7. Aquakultur in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsprofile tropischer Aquakulturrkandidaten Aquakultur- und Agri-Aquakultursysteme Spezielle Zucht- und Produktionsmaßnahmen Biologische und ökologische Grundlagen tropischer Aquakultur 	Modul "Aquakultur I"	M
8. Das Pferd – Nutzung und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> Organisation und Nutzungsverfahren in der Pferdezucht Haltungsverfahren Ernährung und Management Evolution Fortpflanzung und Biotechnik Zucht von Reit- und Rennpferden Wirtschaftlichkeit der Pferdehaltung Marketing 	Modul "Grundlagen der Tierzucht"; Teilnahme an der Exkursion	K, B
9. Futtermittel (mit Praktikum) (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung und Bewertung von Futtermitteln aus ernährungsphysiologischer, produktionstechnischer und rechtlicher Sicht 	Modul "Grundlagen der Tierernährung"	M, P, R

10. Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • QTL-Kartierung • DNA-Sequenzierung • Klonierung • Molekulargenetische Techniken 	Modul "Molekular- und fortpflanzungsbiologische Grundlagen der Züchtung"	EA
11. Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	<ul style="list-style-type: none"> • Isolierung und Charakterisierung von Genen 	Modul "Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I"	EA
12. Multidisziplinäre Forschung in tropischen Tierproduktionssystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsprozeß • Systemstudien • Training für Kolloquien 	Studentenseminar mit Vortrag und Teilnahme an Diskussionen (10% der Prüfungsleistung)	M, S
13. Leistungsphysiologie	<ul style="list-style-type: none"> • Physiologische Grundlagen des Stoffwechsels landwirtschaftlicher Nutztiere für Leistungsprozesse der tierischen Erzeugung • Beurteilung der Wechselwirkung des Organismus mit der Umwelt 	Modul "Grundlagen der Tierernährung"	M
14. Qualität tierischer Erzeugnisse (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • Tierische Produkte und ihre Eigenschaften • Produktgewinnung und -verarbeitung • Qualitätsbewertung und -kontrolle • Produkthygiene und gesetzliche Auflagen 		M
15. Qualitätsmanagement tierischer Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Qualitätsbewertung (mit Übungen) • Genetische, fütterungs- und verfahrensbedingte Einflußfaktoren auf die Produktqualität • Produktqualität und Humanernährung • Strategien zur Qualitätspflege und -sicherung 		M
16. Reproduktionsbiotechniken (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • Zyklussteuerung • Brunst- und Trächtigkeitsdiagnose • Instrumentelle Samenübertragung (KB) • Embryotransfer und assoziierte Techniken • Geburtssteuerung und -überwachung 	Modul "Molekular- und fortpflanzungsbiologische Grundlagen der Züchtung"	M
17. Reproduktionsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Fortpflanzung bei landwirtschaftlichen Nutztieren • Fruchtbarkeitsstörungen landwirtschaftlicher Nutztiere 		M
18. Spezielle Methoden der Tierzucht	<ul style="list-style-type: none"> • Parameter- und Zuchtwertschätzung mit komplexen Modellen • Selektion mit Kreuzungs- und Markerinformationen • Nutzung neuer Biotechnologien • Erhaltung tiergenetischer Ressourcen 	Module "Molekular- und fortpflanzungsbiologische Grundlagen der Züchtung", "Versuchsplanung und -auswertung" und "Quantitativ-genetische Grundlagen der Tierzüchtung"	M
19. Standortlehre (weltweit)	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren der Nutztierhaltung • Leistungsprofile standortangepaßter Nutztierpopulationen • Produktionssysteme bedeutsamer Natur- und Wirtschaftsräume • Standortangepaßte Zucht- und Produktionsplanung 		M
20. Tierernährung in den Tropen und Subtropen	<ul style="list-style-type: none"> • Physiologische Grundsätze der Tierernährung • Einflußfaktoren auf die Leistungsphysiologie landwirtschaftlicher Nutztiere in den Tropen • Tropische Futtermittelressourcen • Vollwertige Rationsgestaltung unter Verwendung von by-production in den Tropen • Gängige Energiebewertungssysteme verschiedener Länder 		M, S

21. Tierhygiene (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Verhütung und Bekämpfung von Erkrankungen der Haustiere • Wichtige Tiererkrankungen • Tiergesundheitsprophylaxe • Gesetzliche Grundlagen des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung • Umwelthygiene 		M
22. Tierhygiene in den Tropen I (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Tierhygiene in den Tropen • Bekämpfung von Vektoren tropischer Tierseuchen • Bekämpfung von Endoparasitosen in den Tropen 		M
23. Tierhygiene in den Tropen II	<ul style="list-style-type: none"> • Hygieneplanung • Praktische Aspekte 	Modul "Tierhygiene in den Tropen I"	M
24. Tropische Tierproduktions- und Züchtungssysteme (Tropical animal production and breeding systems) (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • Systemanalysen • Funktionen und Produktivität nach agroökologischen Zonen in den Tropen • Züchtungsstrategien 		M
25. Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Verdaulichkeit in-vivo und in-vitro • Biologische Proteinqualitätsbewertung • Einsatz von Isotopen in der biologischen Forschung • Untersuchungen zur Erfassung des mikrobiologischen Stoffwechsels im Pansen • Laboranalytik • Statistische Aspekte der Versuchsplanung und -auswertung 	Modul "Grundlagen der Tierernährung"	S
26. Verfahrenstechnik in der Veredlungswirtschaft (Bachelor)	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Bewertung verfahrenstechnischer Prozesse in der Veredlungswirtschaft • Klimatechnik • Aufbereitung und Konditionierung von Produkten • Verwertung biogener Reststoffe 		M

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.